

Allgemeine Bestimmungen

✓

Alle Baustellenrisiken

2/9

BAT

17 Vols



INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

ABTEILUNG 1 : SACHVERSICHERUNG (SCHÄDEN UND VERLUSTE)

Artikel 1 -	Versicherbare Güter - Haftungsdauer	2
Artikel 2 -	Garantien	3
Artikel 3 -	Ausschlüsse	3
Artikel 4 -	Deklarierte Werte	4
Artikel 5 -	Festsetzung der Entschädigung	5
Artikel 6 -	Abschätzung der Schäden	7

ABTEILUNG 2 : HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Artikel 7 -	Garantien	7
Artikel 8 -	Ausschlüsse	9

GEMEINSAME BESTIMMUNG DER ABTEILUNGEN 1 UND 2

Artikel 9 -	Allgemeine Ausschlüsse	10
Artikel 10 -	Verpflichtungen des Versicherungsnehmers	11
Artikel 11 -	Prämie	12
Artikel 12 -	Bildung des Vertrags	12
Artikel 13 -	Kündigung des Vertrags	12
Artikel 14 -	Verpflichtungen im Schadensfalle	12
Artikel 15 -	Surrogation und Regress	13
Artikel 16 -	Wohnsitz und Korrespondenz	14
Artikel 17 -	Kollektivvertrag	14
Artikel 18 -	Verschiedenes	15

ABTEILUNG 1 : SACHVERSICHERUNG (SCHÄDEN UND VERLUSTE)

Artikel 1 - Versicherbare Güter - Haftungsdauer

A. 1) die definitiv zu errichtenden Güter, die Gegenstand der Aufträge sind, d.h. :

- die Bauarbeiten, einschliesslich der darin zu verarbeitenden Baumaterialien und -elemente;
- deren Ausrüstungen : Maschinen, Geräte und Anlagen;

sowie :

2) die vorläufigen Bauarbeiten, die in diesen Aufträgen vorgesehen sind oder für deren Ausführung erforderlich sind;

3) die Baubaracken;

4) das Material und die Baustellenausrüstung;

5) die Baustellengeräte;

6) die bestehenden Güter, die Eigentum des Bauherrn sind, vorausgesetzt, dass vor Baubeginn eine kontradiktorische Ortsbeschreibung aufgestellt wurde.

B. Sind versichert unter den Gütern beschrieben in A, die in den Besonderen Bedingungen erwähnten Güter während der darin angegebenen Bau-Montage-Probepériode und Wartungsperiode.

Innerhalb der Grenze dieser Perioden :

1) beginnt der Versicherungsschutz für die Bau-Montage-Probepériode am Beginndatum dieses Vertrags und endet

- a) für die definitiv errichteten Güter, beim ersten der folgenden Ereignisse : der vorläufigen Abnahme, der Inbetriebnahme oder der Inbetriebsetzung, dem Ende der in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Dauer der Arbeiten;
- b) für die vorläufigen Bauarbeiten, am Ende deren Benutzung aber spätestens beim ersten der unter a) erwähnten Ereignisse;
- c) für die Baubaracken, das Material, die Baustellenausrüstung und die Baustellengeräte, beim Verlassen der Baustelle und spätestens beim ersten der unter a) erwähnten Ereignisse;
- d) für die bestehenden Güter, beim ersten der unter a) erwähnten Ereignisse;

2) beginnt die Garantie bezüglich der Wartungsperiode für die definitiv errichteten Güter, am Ende deren Bau-Montage-Probepériode und endet er am Enddatum dieses Vertrags.

Artikel 2 - Garantien

A. Garantien während der Bau-, Montage- und - Probeperiode

Die Gesellschaft verpflichtet sich dazu, den Versicherungsnehmer oder jeden anderen vom Versicherungsnehmer bezeichneten Versicherten zu entschädigen :

- 1) für jede Beschädigung und jeden Verlust der im Artikel 1.A. 1) erwähnten versicherten Güter,
- 2) nur für die in den Besonderen Bedingungen erwähnten Beschädigungen der anderen ggf. versicherten Güter,

soweit diese Beschädigungen sich während dieser Periode auf der Baustelle ereignet haben und festgestellt wurden.

B. Garantien während der Wartungsperiode.

Die Gesellschaft verpflichtet sich dazu, den Versicherungsnehmer zu entschädigen :

- 1) für Beschädigungen an den definitiv errichteten versicherten Gütern (Bauarbeiten, Teilen davon und Ausrüstungen, die Gegenstand der Aufträge sind), die sich ereignen während der Ausführung durch die Versicherten der Arbeiten, wozu sie nach der vorläufigen Abnahme gemäss ihrem Unternehmensvertrag verpflichtet sind, und soweit diese Beschädigungen aus dieser Ausführung hervorgehen,
- 2) mittels ausdrücklicher Vereinbarung, für Beschädigungen an den definitiv errichteten versicherten Gütern (Bauarbeiten, Teilen davon und Ausrüstungen, die Gegenstand der Aufträge sind), die während dieser Periode festgestellt wurden und zurückzuführen sind auf ein schadensauslösendes Ereignis, das sich während der Bau-, Montage- oder Probeperiode auf der Baustelle ereignet.

Artikel 3 - Ausschlüsse

A. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Verluste oder Schäden :

- 1) infolge eines Fehlers, eines Mangels oder einer Lücke im Entwurf, in den Berechnungen oder in den Plänen sowie eines Eigenmangels der Materialien.
Dieser Ausschluss ist jedoch beschränkt auf den Teil der Güter, der durch diesen Fehler, diesen Mangel, diese Lücke oder diesen Eigenmangel beeinträchtigt wird.
Die unfallbedingten Folgeschäden an den anderen versicherten Gütern oder Teilen der versicherten Arbeiten bleiben versichert.
- 2) an oder von :
 - Dokumenten oder irgendwelchen Werten,
 - Fortbewegungsmitteln (zu Wasser, zu Land oder in der Luft), Schwimmgeräte und -material;

- 3) durch Verschwinden oder Mangel, die erst beim Aufstellen eines periodischen Inventars festgestellt werden;
- 4) infolge des Inbetriebhaltens oder der Wiederinbetriebnahme eines beschädigten Gegenstands, vor endgültiger Instandsetzung oder bevor dessen normaler Betrieb repariert ist;
- 5) an feuerfesten oder gleichartigen Verkleidungen, die unmittelbar durch die Proben verursacht werden;
- 6) am Material, an den Baustellenausrüstungen und Baustellengeräten durch Bruch, Panne, elektrische und/oder mechanische Störung.

B. Ebenfalls ausgeschlossen sind :

- 1) die Panne, die mechanische oder elektrische Störung,
- 2) der Verschleiss, die Müdigkeit, die allmähliche Beschädigung oder Beeinträchtigung, die ungenügende Benutzung und die Abnutzung.

C. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Versicherung keine Garantie gewährt für Verlust oder Schäden wie z.B. Stilllegung, feste allgemeine Kosten, Gewinnausfall, Nutzungsentzug, ästhetische oder technische Wertminderung, Leistungsverlust, Kundenverlust, Konventionalstrafen, Verzugsstrafen für die späte Vollendung der versicherten Arbeit und alle immateriellen Schäden irgendwelcher Art.

Artikel 4 - Deklarierte Werte

A. Die deklarierten Werte werden vom Versicherungsnehmer auf seine Verantwortung festgesetzt.

B. Um jede Unterversicherung zu vermeiden, dürfen sie nicht niedriger sein als :

- 1) für die Bauarbeiten oder Teile davon (einschliesslich der Ausrüstung) : die Gesamtheit der in den Werkverträgen vorgesehenen Beträge, erhöht um die Gehühren der Architekten, beratenden Ingenieure, Forschungsbüros und um die Steuern einschliesslich der MwSt., soweit sie nicht geltend gemacht werden kann;
- 2) für die Baubaracken, Material und Baustellenausrüstung : deren Realwert, d.h. zu deren Ersatzneuwert beim Abschluss der Versicherung nach Abzug der Wertminderung durch Abnutzung und der technischen Wertminderung;
- 3) für die Baustellengeräte : deren Ersatzneuwert, d.h. der Preis ohne Ermässigung eines in jeder Hinsicht gleichartigen und getrennt gekauften neuen Geräts erhöht um die Verpackungs-, Fracht- und Montagekosten, sowie um die eventuellen Steuern und Gebühren und die MwSt., soweit sie nicht geltend gemacht werden kann.

- C. Im Falle eines Schadens an einem versicherten Gut wird der deklarierte Wert, der in den Besonderen Bedingungen für das erwähnte Gut erwähnt ist, herabgesetzt um die von der Gesellschaft gezahlte Entschädigung.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich dazu, den deklarierten Wert bis zum ursprünglichen Betrag wiederzusammensetzen durch die Zahlung einer zeitanteiligen Prämie, berechnet unter Zugrundelegung des Entschädigungsbetrags und der noch zu laufenden Haftungsdauer ab dem Tag des Schadensfalls.

Artikel 5 - Festsetzung der Entschädigung

- A. Die Entschädigung wird bestimmt :

- 1) indem man die für die Ersetzung des verlorenen Gutes oder die Wiederherstellung des beschädigten Gutes in seinen vor dem Schadensfall betriebsfähigen Zustand erforderlichen Normalkosten (siehe B. und C. weiter unten) berücksichtigt;
- 2) indem man das Ergebnis von 1) für jedes Gut auf dessen Realwert unmittelbar vor dem Eintritt des Schadensfalls beschränkt, d.h. auf den Ersatzneuwert am Schadenstage abzüglich der Abnutzung und der technischen Wertminderung;
- 3) indem man das Ergebnis von 2) um den Wert am Tag und am Ort des Schadensfalls des Schrotts und der noch auf irgendwelche Weise brauchbaren Teile herabsetzt;
- 4) indem man das Ergebnis von 3) um die in den Besonderen Bedingungen vorgesehene Selbstbeteiligung herabsetzt, unter der Bedingung, dass wenn mehrere Güter durch ein selbes Schadensereignis betroffen werden, nur die höchste Selbstbeteiligung berücksichtigt wird;
- 5) indem man im Falle der Unterversicherung auf das Ergebnis von 4) das Verhältnis zwischen den für die beschädigten Güter deklarierten Werten und den Werten, die deklariert hätten sein müssen, anwendet.

Auf keinen Fall darf die so berechnete Entschädigung für jedes der versicherten Güter den in den Besonderen Bedingungen erwähnten entsprechenden deklarierten Wert überschreiten. Die Gesellschaft verpflichtet sich ausserdem dazu, dem Versicherungsnehmer die Aufräumungs- und Abbruchkosten zu erstatten bis zur Höhe des in den Besonderen Bedingungen angegebenen Betrags, soweit diese Kosten aus einem gedeckten Schadensfall resultieren.

Die Gesellschaft trägt die Rettungskosten (siehe Punkt D. weiter unten), wenn sie mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters aufgebracht wurden, während die ergriffenen Massnahmen erfolglos geblieben sind. Diese Kosten werden auf den deklarierten Wert beschränkt, mit einem Höchstbetrag von 21.482.871 EUR. Diese Beschränkung wird an die Entwicklung der Verbraucherpreisindexziffer gebunden, wobei die Grundindexziffer die vom Januar 2001 ist, d.h. 131,46 (Grundlage 1988 = 100).

B. Unter Normalkosten verstanden werden :

- 1) die Ausgaben für Arbeitslohn, unter Berücksichtigung der gewöhnlich für während der normalen Arbeitsstunden ausgeführte Arbeiten, in Rechnung gestellten Löhne;
- 2) der Preis der Ersatzteile und der verwendeten Materialien;
- 3) die Transportkosten auf die Weise, die bei der Berechnung der deklarierten Werte berücksichtigt wurde;
- 4) die Gebühren von Architekten, beratenden Ingenieuren und/oder Forschungsabteilungen erforderlich für den Wiederaufbau oder die Wiederausammensetzung der versicherten Güter und berechnet gemäss den Tabellen des Berufsverband der Architekten oder beratenden Ingenieure;
- 5) die Gebühren und Steuern einschliesslich der MwSt., soweit sie nicht abgezogen werden kann.

C. Nicht als Normalkosten betrachtet werden, und daher zu Lasten des Versicherungsnehmers bleiben :

- 1) die Mehrkosten für die Reparatur oder den Wiederaufbau für das Ausführen von Überholungen oder Berichtigungen oder für das Anbringen von Änderungen oder Verbesserungen irgendwelcher Art;
- 2) die Mehrkosten, um die Arbeit schneller auszuführen, im Verhältnis zu denen, die bei der Berechnung der deklarierten Werte berücksichtigt wurden, wie Eiltransport, Überstunden, Nacharbeit, usw., ausser wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist;
- 3) die Kosten für das Entfernen und das Zurückstellen von bearbeiteten Stoffen oder irgendeinem anderen Produkt, das sich in den Maschinen, Leitungen oder Tanks befindet;
- 4) die Kosten für die Ermittlung oder die Bewertung der Schäden;
- 5) die Kosten, um die versicherten Güter mit den vertraglichen Bestimmungen oder mit den Anforderungen einer eventuellen Kontrollbehörde in Übereinstimmung zu bringen.

D. Bei den "Rettungskosten" handelt es sich um die Kosten, die hervorgehen aus :

- den von der Gesellschaft verlangten Massnahmen, um dem Schadensfall vorzubeugen oder dessen Folgen abzuschwächen;
- den vernünftigen Massnahmen, die auf eigene Initiative vom Versicherten ergriffen werden, um dem Schadensfall im Falle einer drohenden Gefahr vorzubeugen oder um dessen Folgen vorzubeugen oder abzuschwächen, vorausgesetzt,
 - . dass diese Massnahmen dringend sind, d.h. dass der Versicherte sie unverzüglich ergreifen muss, ohne die Möglichkeit zu haben, die Gesellschaft zu benachrichtigen und ihre vorhergehende Genehmigung zu bekommen, ohne die Interessen Letzterer zu schädigen
 - . dass es, wenn es sich handelt um Massnahmen, um einem Schadensfall vorzubeugen, drohende Gefahr gibt, d.h. dass in Ermangelung dieser Massnahmen, ein Schadensfall unmittelbar und gewiss stattfinden würde.

Artikel 6 - Abschätzung der Schäden

- A. Der Schadensbetrag, der Ersatzwert im Neuzustand und der Realwert der beschädigten Gegenstände werden gütlich oder durch zwei Sachverständigen abgeschätzt, wobei der eine vom Versicherungsnehmer und der andere von der Gesellschaft ernannt wird.
Bei Meinungsverschiedenheit ziehen die Sachverständigen einen dritten Sachverständigen hinzu, mit dem sie gemeinschaftlich handeln und sie sprechen sich mit Stimmenmehrheit aus.
In Ermangelung einer Stimmenmehrheit, ist der Standpunkt des dritten Sachverständigen ausschlaggebend.
Die Sachverständigen sind ebenfalls damit beauftragt, sich über die Ursachen des Schadensfalls auszusprechen.
- B. Wenn eine der Parteien ihren Sachverständigen nicht ernennt oder wenn die beiden Sachverständigen sich über die Wahl des Dritten nicht einigen können, so wird Letzterer vom Vorsitzenden des erstinstanzlichen Gerichts des Wohnorts des Versicherungsnehmers ernannt, auf Antrag der zuerst handelnden Partei. Falls einer der Sachverständigen seinen Auftrag nicht erfüllt, wird er nach demselben Verfahren und unbeschadet der Rechte der Parteien ersetzt.
- C. Jede Partei trägt die ihr eigenen Kosten und Gebühren der Begutachtung. Die Kosten und Gebühren des dritten Sachverständigen sowie die Kosten der Ernennung durch das Gericht werden je zur Hälfte von der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer getragen.
- D. Die Expertise oder jedes andere Geschäft mit dem Zweck, die Schäden festzustellen, schadet den Rechten und Ausschlüssen, die gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden könnten, nicht.

ABTEILUNG 2 : HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Artikel 7 - Garantien

- A. Garantie während der Bau-, Montage-, Probepériode
- 1) Soweit die Besonderen Bedingungen es bestimmen und innerhalb der Grenzen der versicherten Beträge, gewährleistet die Gesellschaft den Versicherten die geldliche Wiedergutmachung, wozu sie gemäss den §§ 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuches gehalten sein könnten für Dritten verursachte Schäden, die auf die Ausführung auf der Baustelle der versicherten Arbeiten zurückzuführen sind. Diese Garantie gilt nur für die Körperschäden sowie für die Sachschäden und die unmittelbaren Folgen dieser Schäden.
 - 2) Soweit die Besonderen Bedingungen es bestimmen und innerhalb der Grenzen der versicherten Beträge, gewährleistet die Gesellschaft dem Bauherrn die geldliche Wiedergutmachung der Schäden an Dritten, die auf den Gebrauch seines Eigentumsrechts zurückzuführen sind und die Folge der Ausführung der versicherten Arbeiten (§ 544 des Zivilgesetzbuches) sind. Diese Garantie gilt nur für die Körperschäden, für die Schäden an Gebäuden von Dritten sowie für die Schäden, welche die unmittelbare Folge der Schäden an diesen Gebäuden sind. Im Rahmen dieser Erweiterung wird der im Artikel 8 B.1) erwähnte Ausschluss aufgehoben.

3) Unter Drittem verstanden wir jede andere Person als :

- a) der Bauherr,
- b) die Teilnehmer an den versicherten Arbeiten,
- c) die Teilhaber, Verwalter, Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder, Bevollmächtigten und Angestellten der Versicherten, wenn sie ihre Tätigkeiten ausüben,
- d) der Ehepartner und, soweit sie mit dem Versicherten zusammenwohnen und von ihm unterhalten werden, die Bluts- und Anverwandten, wenn die persönliche Haftpflicht dieses Versicherten aus irgendwelchem Grunde zum Zuge kommt.

4) Gekreuzte Haftpflicht

Soweit die Besonderen Bedingungen dies bestimmen und innerhalb der Grenzen vom Absatz 1) dieses Artikels, ist jede natürliche oder juristische Person, die als Versicherter angegeben ist, den anderen gegenüber ein Dritter, so dass die Haftpflicht jeder dieser Personen gedeckt ist für die Schäden, die anderen Versicherten zugefügt werden.

Die Gesellschaft deckt jedoch nicht :

- a) die Körperschäden der Angestellten des Versicherten, soweit ihre Entschädigung durch die Gesetzgebung bezüglich der Wiedergutmachung von Arbeitsunfällen geregelt ist;
- b) die von dem Bauherrn erlittenen immateriellen Schäden;
- c) die Schäden an den Gütern, die im Rahmen der Abteilung 1 dieses Vertrags versichert sind sowie die Folgen dieser Schäden, auch wenn die abgeschlossene Garantie Gegenstand eines Ausschlusses oder einer Selbstbeteiligung gewesen ist;
- d) die Schäden an den Bauarbeiten und/oder deren Ausrüstung, die Gegenstand von Aufträgen durch oder mit dem Versicherungsnehmer sind und deren Betrag nicht in den deklarierten Werten einbegriffen ist.
- e) die Folgen jeder Unterbrechung oder Verzögerung in der Ausführung der versicherten Arbeiten.

B. Die in den Besonderen Bedingungen deklarierten Versicherungssummen bilden die Höchstgrenze der Verbindlichkeit der Gesellschaft pro Ereignis oder Aufeinanderfolge von Ereignissen, infolge eines selben schadensauslösenden Ereignisses.

Die Rettungskosten (siehe obigen Artikel 5.D), die Kosten bezüglich des Hauptbetrags der Entschädigung und die Kosten bezüglich der Zivilklagen sowie die Gebühren und Kosten der Rechtsanwälte und der Sachverständigen gehen völlig zu Lasten der Gesellschaft, soweit ihr Gesamtbetrag und der Hauptbetrag der Entschädigung pro Versicherungsnehmer und pro Schadensfall nicht die versicherte Gesamtsumme überschreiten.

Über die versicherte Gesamtsumme hinaus werden die Rettungskosten einerseits und die Zinsen, Kosten und Gebühren andererseits beschränkt auf :

- 572.877 EUR, wenn die versicherte Gesamtsumme 2.864.383 EUR oder weniger beträgt;
- 572.877 EUR zuzüglich 20 % des Teils der versicherten Gesamtsumme zwischen 2.864.383 EUR und 14.321.914 EUR; ✓
- 2.864.383 EUR zuzüglich 10 % des Teils der versicherten Gesamtsumme, der 14.321.914 EUR überschreitet, mit einem Maximum von 11.457.532 EUR.

Diese Beträge sind an die Entwicklung der Verbraucherpreisindexziffer gebunden, wobei die Grundindexziffer jene vom Januar 2001 ist, d.h. 131,46 (Grundlage 1988 = 100).

Artikel 8 - Ausschlüsse

A. Die folgenden Schäden sind von der Versicherung ausgeschlossen :

- 1) immaterielle Schäden verursacht durch alle Schäden an den Leitungen und Seilen;
- 2) Schäden infolge der Benutzung von Landkraftfahrzeugen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für die nicht zugelassenen Fahrzeuge, die Baustellengeräte und die Werkzeuge;
- 3) Schäden infolge der Benutzung von Fortbewegungsmitteln der Luft-, See-- oder Schifffahrt oder von jedem schwimmenden Gerät;
- 4) verursacht von einem Versicherten an den Gütern, deren Mieter, Benutzer, Aufseher oder Halter er ist, sowie an den Gütern, an denen er unmittelbar arbeitet;
- 5) an den benachbarten Gütern, ausser wenn vor Beginn der Arbeiten eine kontradiktorische Ortsbeschreibung und nach Beendung der Arbeiten ein Vergleichsprotokoll mit dieser Ortsbeschreibung aufgestellt worden ist.

B. Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind folgende Schäden ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen :

- 1) infolge von Schwingungen, von Senkung des Grundwasserstandes, von Abwesenheit, von Entfernung oder von Schwächung der Stütze;
- 2) infolge der Benutzung von Sprengstoffen.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN DER ABTEILUNGEN 1 UND 2

Artikel 9 - Allgemeine Ausschlüsse

A. Ausgeschlossen sind Verluste und Schäden :

- 1) die normal vorhersehbar oder unvermeidlich sind;
- 2) durch Erschwerung oder durch Wiederholung;
- 3) die aus dem teilweisen oder vollständigen Liegenlassen der Arbeiten resultieren;
- 4) die zurückzuführen sind auf die Nichteinhaltung der :
 - Regeln der Kunst,
 - der gesetzlichen, verwaltungstechnischen oder vertraglichen Bestimmungen,
 - der Sicherheitsvorschriften in Bezug auf die Tätigkeit der versicherten Unternehmens,
 - der Umweltschutzvorschriften,

soweit diese Verletzungen geduldet werden oder jedem Versicherten oder jeder Person, welche die Leitung über die versicherten Arbeiten hat, nämlich den technischen Baustellenverantwortlichen, nicht unbekannt sein durften.

- 5) infolge von nicht unfallbedingten Verschmutzungen.

Unter Verschmutzung verstanden wir : jede Beeinträchtigung infolge der Änderung der bestehenden Merkmale der Qualität der Luft, des Wassers oder des Bodens durch Hinzufügung oder Entzug von Substanzen oder Energie.

B. Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Verluste und Schäden, die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit einem der nachstehenden Fälle :

- 1) Krieg oder Ereignisse gleicher Art und Bürgerkrieg;
- 2) Arbeitskonflikte und jede Gewalttat mit kollektiver (politischer, sozialer, wirtschaftlicher oder ideologischer) Triebfeder, mit Erhebung gegen die Obrigkeit verbunden oder nicht, einschliesslich Anschläge sowie Vandalismus- und Böswilligkeitstaten mit kollektiver Triebfeder.

Unter Arbeitskonflikt verstanden wir jede kollektive Beanstandung in gleich welcher Form, im Rahmen von Arbeitsverhältnissen einschliesslich Streik und Aussperrung,

d.h. :

- Streik : abgesprochene Arbeitsniederlegung von einer Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen;
- Aussperrung : vorübergehende Schliessung eines Betriebs durch den Arbeitgeber, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Vergleich zu bewegen.

Unter Anschlag verstanden wird jede Form von Aufstand, Volksbewegung, Terror- oder Sabotageakt, d.h. :

- Aufstand : eine, selbst nicht abgesprochene, gewalttätige Kundgebung einer Gruppe von Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die sich durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken;

- Volksbewegung : eine, selbst nicht abgesprochene, gewalttätige Kundgebung einer Gruppe von Personen, die zwar keine Revolte gegen die herrschende Gewalt versuchen, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweisen, der sich durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert;
 - Terror- oder Sabotageakt : heimlich organisierte Aktion mit ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt geübt wird oder wobei Güter vernichtet werden :
 - entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken und ein Klima der Verunsicherung zu schaffen (Terrorismus)
 - oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Behörde oder eines Unternehmens zu stören (Sabotage),
- 3) Beschlagnahme in irgendwelcher Form, gänzliche oder teilweise Besetzung der Räumlichkeiten, in denen die versicherten Güter sich befinden, von einer Militär- oder Polizeibehörde, oder von regelmässigen oder unregelmässigen Kämpfern;
 - 4) eine gerichtliche oder verwaltungstechnische Entscheidung oder eine Entscheidung einer gerichtlichen oder tatsächlichen Behörde;
 - 5) jedes Ereignis oder jede Aufeinanderfolge von Ereignissen gleichen Ursprungs, die Schäden verursachen soweit dieses Ereignis oder diese Ereignisse oder einen Teil der verursachten Schäden entstehen oder resultieren aus den radioaktiven, giftigen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften von Spaltstoffen, radioaktiven Produkten oder Abfällen, sowie irgendeiner ionisierender Strahlungsquelle. Dieser Ausschluss gilt nicht für Mess- und Kontrollgeräte, die auf der Baustelle benutzt werden.

Artikel 10 - Verpflichtungen des Versicherungsnehmers

A. Beim Vertragsabschluss.

Er muss alle ihm bekannten Umstände genau mitteilen, von denen er normalerweise annehmen muss, dass sie für die Gesellschaft Angaben bilden, auf die sich bei der Beurteilung des Risikos stützen muss.

B. Im Laufe des Vertrags.

Er ist verpflichtet, die neuen Umstände oder die geänderten Umstände, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos des Eintritts der versicherten Gefahren führen könnten, anzuzeigen, u.a. im Falle einer unüblichen Einstellung der Arbeiten oder jeder wesentlichen Änderung in den Auskünften, die er beim Vertragsabschluss erteilt hat.

C. Er muss der Gesellschaft und ihren Bevollmächtigten jederzeit Zugang zur Baustelle gewähren.

Artikel 11 - Prämie

- A. Der Versicherungsnehmer zahlt bei der Ausgabe des Vertrags eine vorläufige Prämie, die auf den Wert der deklarierten Werte berechnet ist.
Die Prämie wird angepasst werden gemäss dem Endbetrag der Verträge, ohne 85 % der vorläufigen Prämie unterschreiten zu können.
Dazu verpflichtet der Versicherungsnehmer sich dazu, jede Erhöhung des Werts der versicherten Güter anzuzeigen; die daraus hervorgehende Erhöhung der Verbindlichkeit der Gesellschaft ist jedoch nur mittels ausdrücklicher Vereinbarung erworben.
- B. Sind ebenfalls zu Lasten des Versicherungsnehmers alle heutigen oder zukünftigen Kosten, Steuern und anderen Gebühren kraft dieses Vertrags. Sie werden zusammen mit der Prämie erhoben.
- C. Die Gesellschaft muss keinen Schadensersatz gewähren, wenn die vorläufige Prämie nicht bezahlt ist. Im Falle der Nichtzahlung der eventuellen späteren Prämien, wird der Versicherungsschutz aufgehoben oder der Vertrag gekündigt nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen ab dem Tag nach dem, an dem der Versicherungsnehmer durch Gerichtsvollzieherbescheid oder durch Einschreibebrief auf der Post in Verzug gesetzt wurde.

Artikel 12 - Bildung des Vertrags

Der Vertrag ist gebildet nachdem er von den Parteien unterzeichnet worden ist.

Die unterzeichnenden Versicherungsnehmer eines selben Vertrags sind solidarisch und unteilbar verpflichtet.

Artikel 13 - Kündigung des Vertrags

Die Gesellschaft kann den Vertrag völlig oder teilweise kündigen.

- 1) in allen im Artikel 10 vorgesehenen Fällen bezüglich der Beschreibung und der Änderung des Risikos;
- 2) im Falle der Nichtzahlung der Prämie gemäss Artikel 11 C;
- 3) im Falle des Konkurses des Versicherungsnehmers.

In den Fällen 1) und 3) tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tage nach deren Mitteilung.

Artikel 14 - Verpflichtungen im Schadensfall

A. Im Schadensfalle muss der Versicherte :

1. alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um den Umfang des Schadens abzuschwächen.
Zu diesem Zweck wird er ggf. die Weisungen der Gesellschaft befolgen;

2. die Gesellschaft unverzüglich davon telefonisch, telegraphisch oder per Fax benachrichtigen; wenn die Anzeige telefonisch erfolgt, muss sie innerhalb von 5 Tagen nach dem Schadenseintritt schriftlich bestätigt werden.
Bei Diebstahl oder absichtlich verursachten Schäden, sofort bei der gerichtlichen Behörde Anzeige erstatten;
3. auf jede Änderung der beschädigten Güter verzichten, welche die Feststellung der Ursache oder des Umfangs des Schadens nachteilig beeinflussen kann, ausser den dringenden Schutzmassnahmen;
4. alle Güter, von denen er behauptet, dass sie beschädigt sind, zeigen oder Zugang zur Baustelle gewähren, sobald die Gesellschaft ihn darum bittet;
5. der Gesellschaft alle Auskünfte und Hilfe zu erteilen, wodurch sie jede Forderung regeln oder bestreiten kann, oder ein Verfahren einleiten kann;
6. sobald er sie erhält, alle Unterlagen bezüglich einer gegen ihn eingereichten Klage oder eingestellten Verfolgung der Gesellschaft besorgen;
7. verzichten auf jede Haftungsanerkennung, jeden Vergleich, jede Zahlung oder jede Zahlungszusage. Die erste finanzielle oder ärztliche Hilfe oder die Anerkennung einer Tatsache können jedoch keinen Anlass bilden, um die Garantie abzulehnen.

B. Wenn der Versicherte diese Verpflichtungen nicht erfüllt :

- verweigert die Gesellschaft ihren Versicherungsschutz, wenn die Nichteinhaltung auf betrügerische Absicht zurückzuführen ist,
- in den anderen Fällen wird sie ihre Leistung bis zur Höhe des von ihr erlittenen Nachteils herabsetzen oder zurückfordern.

Artikel 15 - Surrogation und Regress

- A. Die Gesellschaft behält sich ausdrücklich ihre Ansprüche und die des Versicherten vor gegen alle Verursacher des Schadensfalls, die nicht durch diesen Vertrag versichert sind, gegen Bürgen oder haftpflichtige Personen in welcher Eigenschaft auch, sogar gegen alle Versicherer.
Zu diesem Zweck tritt die Gesellschaft, durch das blosse Bestehen des Vertrags, in alle Rechte, Forderungen und Regress des Versicherten ein. Die Gesellschaft setzt sich an seine Stelle bis zur Höhe der gezahlten Entschädigung.
Der Versicherte verzichtet darauf, andere Regressverzichte zu gewähren, als die, welche im Vertrag erwähnt sind.
- B. Die Gesellschaft verzichtet, ausser im Falle böswilliger Absicht, auf jeden Regress gegen :
 - alle Versicherten;
 - die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, den Ehepartner, die Anverwandten des Versicherten in gerader Linie, die mit ihm zusammenwohnen und seine Personalmitglieder;
 - die Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Bevollmächtigten eines Versicherten, wenn sie ihre Tätigkeit ausüben;
 - die Lieferanten von elektrischem Strom, Gas, Wasser, Dampf durch Leitungen denen gegenüber und soweit der Versicherte auf Regress hat verzichten müssen.

Artikel 16 - Wohnsitz und Korrespondenz

Der Wohnsitz der Parteien wird rechtmässig gewählt, nämlich jener der Gesellschaft an ihrem Hauptsitz in Belgien und jener des Versicherungsnehmers an der im Vertrag angegebenen oder der Gesellschaft später mitgeteilten Adresse.

Für die Ernennung der Sachverständigen durch den Vorsitzenden des erstinstanzlichen Gerichts wählt der Versicherungsnehmer, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, jedoch Wohnsitz an der Lage des Risikos, über dessen Versicherung die Bestreitung entstanden ist.

Jede Mitteilung erfolgt gültig an diesen Anschriften, selbst gegenüber Erben oder Rechtsnachfolgern des Versicherungsnehmers und solange Letztere der Gesellschaft keinen Adressenwechsel mitgeteilt haben.

Bei Mehrheit von Versicherungsnehmern wird angenommen, dass jede Mitteilung an einen von ihnen, auch allen anderen zugestellt wird.

Artikel 17 - Kollektiv-Vertrag

- A. Wenn mehrere Gesellschaften am Vertrag beteiligt sind, wird in den Besonderen Bedingungen ein führender Versicherer bezeichnet; in Ermangelung handelt die erste im Verzeichnis der Mitversicherer bezeichnete Gesellschaft als führenden Versicherer.
- B.
 1. Die Versicherung wird von jeder Gesellschaft quotenmässig und ohne Solidarität zu den zwischen der führenden Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer geltenden Klauseln und Bedingungen abgeschlossen.
 2. Die ausländischen Mitversicherer wählen ihren Wohnsitz an ihrem Hauptsitz in Belgien oder, in Ermangelung, an der von ihnen in dem Vertrag angegebenen Adresse; sie erkennen die Zuständigkeit der belgischen Gerichte an.
- C.
 1. Der führende Versicherer erstellt den Vertrag, der von allen beteiligten Parteien unterzeichnet werden muss. Der Vertrag wird in doppelter Ausfertigung erstellt. Ein Exemplar ist bestimmt für den Versicherungsnehmer, das andere für den führenden Versicherer, der das Exemplar aufbewahrt, das das Beweisstück der Mitversicherer bildet.
 2. Der führende Versicherer stellt jedem der anderen Mitversicherer eine Abschrift des Vertrags zu, wobei der Empfang der Abschriften durch die Unterzeichnung der Unterlagen bestätigt wird.
 3. Der führende Versicherer gilt als Bevollmächtigter der anderen Mitversicherer, um alle im Vertrag vorgesehenen Anzeigen in Empfang zu nehmen. Der Versicherte kann ihm alle Zustellungen und Mitteilungen schicken, ausser derjenigen, die sich auf eine gegen die anderen Mitversicherer erhobene Klage beziehen. Der führende Versicherer benachrichtigt die Mitversicherer.
 4. Der führende Versicherer erhält von den anderen Mitversicherern Vollmacht für die Unterzeichnung aller Nachträge. Der Versicherungsnehmer verzichtet darauf, die Unterzeichnung der Nachträge von den Mitversicherern zu fordern, unbeschadet jedoch seiner Verpflichtungen jedem Mitversicherer gegenüber.

5. Der führende Versicherer erhält die Schadensanzeige. Er veranlasst das Erforderliche, um die Schadensfälle zu regulieren und wählt zu diesem Zweck den Sachverständigen der Gesellschaften, unbeschadet jedoch des Rechtes jedes Mitversicherers, die Expertise von einem Bevollmächtigten seiner Wahl nachgehen zu lassen.

D. Der Versicherungsnehmer muss baldmöglichst :

- den Mitversicherern jede Änderung des führenden Versicherers oder jede Änderung des von ihm versicherten Anteils mitteilen,
- dem führenden Versicherer die Änderungen in den Mitversicherern oder die Änderungen ihrerseits im Laufe des Vertrags mitteilen.

Artikel 18 - Verschiedenes

1.1. Der Vertrag wird durch das belgische Gesetz geregelt.

1.2. Jedes Problem bezüglich des Vertrags kann der Gesellschaft durch den Versicherungsnehmer vorgelegt werden, durch Vermittlung ihrer üblichen Vermittler. Wenn der Versicherungsnehmer meint, dass das Problem auf diese Weise nicht gut gelöst ist, kann er sich an den Ombudsmann der Union Professionnelle des Entreprises d'Assurances (U.P.E.A.), square de Meeûs 29 zu 1000 Brüssel wenden oder noch an den Office de Contrôle des Assurances (O.C.A.), avenue de Cortenbergh 61 zu 1000 Brüssel, unbeschadet der Möglichkeit, einen Richter hinzuzuziehen.

